

Ann-Karina Wrede

Rechtliche Einordnung von Webcams

Jeder kennt sie: die Webcam. Vielfach wird sie unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr oder -verfolgung diskutiert. Weniger rechtliche Beachtung findet sie jedoch beim Einsatz von kommunalen oder privaten Betreibern zu reinen Selbstvermarktungszwecken. Doch auch hier ist die Erfassung von Personen möglich – und trotzdem zulässig.

1 Einleitung

In der Diskussion über den Einsatz von Videokameras hat sich im allgemeinen Sprachgebrauch der Begriff der Videoüberwachung durchgesetzt und umfasst auch die Übertragung von Bildern durch Datennetze (Webcams). Sie spielt im privaten sowie kommunalen Umfeld eine immer wichtigere Rolle. In seiner Leitentscheidung zum Einsatz von Videokameras hat der BGH¹ klargestellt, dass die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume grundsätzlich in die Persönlichkeitsrechte eingreift, dieser rechtswidrige Eingriff aber unter bestimmten Umständen gerechtfertigt sein kann. Betroffen ist in diesen Fällen das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen, das das BVerfG im Zuge des technischen Fortschritts aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht entwickelt hat.² Anerkennungsmäßig kann die Herstellung eines Bildnisses ohne Einwilligung des Abgebildeten daher einen unzulässigen Eingriff in dieses Recht bedeuten.³

In der folgenden Abhandlung soll es vor allem um den Einsatz solcher Webcams gehen, die öffentliche Plätze, wie etwa be-

sondere Sehenswürdigkeiten, Rathausplätze, Landschaften oder Urlaubsziele zeigen. Dabei soll auch geklärt werden, ob diese Art von Webcams überhaupt unter die bestehenden gesetzlichen Regelungen fallen. Darüber hinaus wird erläutert, warum der Einsatz dieser Webcams zulässig ist.

2 Die Webcam

Der Begriff Webcam bezieht sich auf Webseiten, auf denen durch den Betreiber regelmäßig aktualisierte Bilder angeboten werden. Bei vielen Webcams wird dabei das Bild nur in längeren Abständen (z.B. alle 15 oder 30 Minuten) aktualisiert, nur manche Webcams bieten tatsächlich eine Art Live-Stream an. Webcams werden sowohl durch Firmen als auch durch öffentliche Einrichtungen betrieben, die die Aufmerksamkeit potentieller Kunden erwecken wollen. Insbesondere werden Webcams zu Marketing-Zwecken verwendet, wie zum Beispiel von der Tourismusindustrie, um ein aktuelles Bild vom Urlaubsort zur Verfügung zu stellen.

3 Der Begriff der Videoüberwachung

Videoüberwachung wird grundsätzlich definiert als eine optisch-elektronische Beobachtung von Räumen, bzw. Personen, meist zu dem Zweck, Rechtsverletzungen vorzubeugen oder zu verfolgen.⁴ Häufig steht diese Form der Überwachung in Verbindung mit der Aufzeichnung und Ana-

lyse der gewonnenen audiovisuellen Daten.

Der Begriff der Videoüberwachung wird darüber hinaus in § 6b Abs. 1 BDSG mit „der Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen“ legal definiert. Das Tatbestandsmerkmal der optischen Beobachtung bezeichnet die Erfassung in Form von Bildern. Bei dem Merkmal der Einrichtung handelt es sich um Hardware, die eine optisch-elektronische Beobachtung ermöglicht. Erfasst sind Kameras gleich welcher Größe und Funktionalität, die ortsfest installiert oder beweglich eingesetzt werden, deren Erfassungsfeld fest oder schwenkbar eingerichtet ist und die mit oder ohne Zoom ausgestattet sein können.⁵

Demzufolge sind auch Webcams grundsätzlich vom Begriff der Videoüberwachung erfasst, da es sich bei ihnen ebenfalls um Kameras handelt, die eine Erfassung personenbezogener Daten in Form von Bildern ermöglichen und über Funktionen verfügen, die eine optisch-elektronische Beobachtung ermöglichen. Das Gesetz unterscheidet zwischen der Beobachtung in Abs. 1 und der Aufzeichnung in Form der Verarbeitung oder Nutzung in Abs. 3 des § 6b BDSG.⁶ Für das Beobachten ist in Abgrenzung zur Aufzeichnung eine Erfassung personenbezogener Daten nicht notwendig vorausgesetzt. Für das Bejahren des Tatbestandes des Beobachtens ist es ausreichend, wenn Überblicksaufnahmen öffentlich zugänglicher Räume gefertigt werden, ohne dass es dabei zu einem unmittelbaren Personenbe-



Ann-Karina Wrede

Rechtsanwältin,
Consultant für
Datenschutz und
IT-Compliance bei

intersoft consulting services AG
E-Mail: ann-karina.wrede@gmx.de

¹ BGH NJW 1995, 1955.

² BVerfG vom 15.12.1983 – 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83 = BVerfGE 65, 1ff = DuD 1983, S. 313 ff.

³ Vgl. BGHZ 26, 349 ff.

⁴ Vgl. Konferenz der Innenminister von Bund und Ländern 05.05.2000, Punkt 23, S. 27.

⁵ Bizer, in: Simitis, 6. Auflage (2006), BDSG § 6 b Rdnr. 35.

⁶ Vgl. Bergmann/Möhrle/Herb, Datenschutzrecht Kommentar, 01/2009, § 6b Rdnr. 42a; Bizer, in: Simitis, BDSG, 6. Auflage (2006), § 6b Rdnr. 37 f.

zug kommt.⁷ Eine Unterscheidung ist lediglich für die in Abs. 3 geregelte Zweckbindung von Bedeutung.⁸

4 Rechtliche Grundlagen

Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch elektronischen Geräten ist nur im Rahmen des § 6b BDSG gestattet.

Auch reine Kamera-Monitor-Systeme, bei denen es zwar zu einer Datenerhebung, regelmäßig aber nicht zu einer darauf folgenden Speicherung kommt, fallen unter § 6b BDSG.⁹ Jedoch kann beim Betreiben von Webcams auch die Anwendbarkeit des Kunsturhebergesetzes (KunstUrhG) in Betracht kommen. Allein hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Übermittlung überschneiden sich § 6b Abs. 2 BDSG und §§ 22, 23 KunstUrhG.¹⁰ Bezogen auf die Herstellung von Bildnissen bietet § 22 KunstUrhG keinen Schutz.¹¹

Nach § 22 Abs. 1 S. 1 KunstUrhG dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. §§ 22, 23 KunstUrhG erfassen demzufolge nicht das Entstehen, Speichern, Verändern oder Nutzen von Aufnahmen, sondern nur einen Ausschnitt der durch § 6b Abs. 3 S. 1 BDSG geregelten Übermittlung personenbezogener Bildnisse in Form der Verbreitung oder der öffentlichen zur Schaustellung.¹² Im Hinblick auf die Subsidiaritätsklausel des § 1 Abs. 3 S. 1 BDSG, die nach ihrem Wortlaut für Regelungen über die Veröffentlichung personenbezogener Daten gilt, gehen §§ 22, 23 KunstUrhG der Regelung aus § 6b Abs. 3 S. 1 BDSG vor.¹³

4.1 Kunsturhebergesetz

Das KunstUrhG ist im Hinblick auf Webcams nur anwendbar, wenn Personen zu identifizieren sind. Das Recht am eigenen

Bild nach § 22 Abs. 1 S. 1 KunstUrhG schützt den Einzelnen vor der unbefugten Verbreitung von Bildnissen. Nur dem Abgebildeten soll die Verfügung über das eigene Bild zustehen; nur er selbst soll darüber befinden dürfen, ob, wann und wie er sich gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit im Bild darstellen will.¹⁴ Ist die Erkennbarkeit einer Person nicht gegeben, etwa weil diese generell verschwommen oder unscharf erfasst werden, ist das Recht am eigenen Bild nicht betroffen und § 22 KunstUrhG nicht anwendbar.¹⁵

Das Recht am eigenen Bild schützt den Einzelnen vor der unbefugten Verbreitung von Bildnissen. Ein Bildnis ist die erkennbare Wiedergabe des äußeren Erscheinungsbildes einer Person.¹⁶ Umfasst ist die Wiedergabe des Erscheinungsbildes in jeder Form und in jedem Medium. Entscheidend ist die Erkennbarkeit des Abgebildeten, wofür es nicht auf das Verständnis des Durchschnittslesers oder -zuschauers ankommt.¹⁷ Vielmehr genügt es, wenn der Betroffene begründeten Anlass hat anzunehmen, er könne erkannt werden.¹⁸ Erkennbar ist eine Person etwa durch ihre Gesichtszüge, jedoch auch durch andere Merkmale, die ihr eigen sind, wie etwa durch Auto, Gang oder besondere Kleidung.¹⁹ Ob die Erkennbarkeit des Abgebildeten vom Abbildenden tatsächlich beabsichtigt war oder ob dieser nur einen anonymen Durchschnittsmenschen abbilden wollte, ist dabei ohne Bedeutung.²⁰ Das bedeutet, dass es auf den Willen des Abbildenden nicht ankommt, solange der Abgebildete tatsächlich zu erkennen ist.

Verbreitung ist die Weitergabe des Originals oder von Vervielfältigungsstücken, die das Risiko einer nicht mehr zu kontrollierenden Kenntnisnahme in sich birgt.²¹ Dieses Risiko besteht gerade bei einer direkten Übermittlung ins Internet, wo eine kontrollierte Kenntnisnahme nicht mehr gewährleistet werden kann. Die öffentliche Zurschaustellung ist die

Sichtbarmachung eines Bildnisses gegenüber einer nicht begrenzten Öffentlichkeit, was vor allem in Form der unkörperlichen Wiedergabe durch Massenmedien, wie etwa dem Internet geschieht.²² Sofern keiner der Ausnahmetatbestände der §§ 23, 24 KunstUrhG erfüllt ist, setzt die Verbreitung und Zurschaustellung von Bildnissen gemäß § 22 S. 1 KunstUrhG die Einwilligung, also die vorherige Zustimmung des Abgebildeten voraus. Eine Ausnahme von der Erforderlichkeit der Einwilligung ist gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 KunstUrhG dann zu machen, wenn Bilder zur Schau gestellt werden, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen, sofern nicht ein vorrangiges berechtigtes Interesse des Abgebildeten entgegensteht (§ 23 Abs. 2 KunstUrhG). Schon der Begriff des „Bildes“ zeigt, dass es hier um Abbildungen geht, bei denen die Örtlichkeit im Vordergrund steht. Um ein Bild, auf dem unter anderem eine Person abgebildet ist, handelt es sich in Abgrenzung zum Bildnis dann, wenn die Landschaftsdarstellung bzw. die Darstellung der Umgebung offensichtlich im Vordergrund steht.²³ Voraussetzung der Abbildungsfreiheit ist die Unterordnung der Personenabbildung unter die Gesamtdarstellung in der Weise, dass die Personenabbildung auch entfallen könnte, ohne den Gegenstand und den Charakter des Bildes zu verändern.²⁴ Ob eine Person als Beiwerk erscheint, hängt von der konkreten Gestaltung, insbesondere von der Größe der Person und ihrer Position im Raum ab. Die Abbildung der Person darf keinen Einfluss auf das Thema des Bildes ausüben. Zur Beantwortung der Frage, ob eine Person Beiwerk ist, ist auch darauf abgestellt worden, ob die einzeln Abgebildeten nur „bei Gelegenheit“ der Abbildung einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen, oder ob sie aus der Anonymität herausgelöst werden.²⁵

4.2 BDSG

Jede Art der Videoüberwachung mit Aufzeichnung/Speicherung von Daten fällt

7 BT-DS 14/4329, S. 38, vgl. Bizer, in: Simitis, BDSG, 6. Auflage (2006), § 6 b, Rdnr. 37 f.

8 Vgl. BT-DS 14/4329, S. 38; vgl. Bizer, in: Simitis, BDSG, 6. Auflage (2006), § 6b Rdnr. 37 f.

9 Bizer, in: Simitis, BDSG, 6. Auflage (2006), § 6 b Rdnr. 37.

10 Bizer, in: Simitis, BDSG, 6. Auflage (2006), § 6 b Rdnr. 19.

11 Vgl. BGH vom 25.04.1995 – VI ZR 272/94 = NJW 1995, 1955 ff; BayOLG vom 24.01.2002 – 2 St RR 8/02 = DuD 2003, S. 379 ff.

12 BGH vom 25.04.1995 – VI ZR 272/94 = NJW 1995, 1955 ff.

13 Bizer, in: Simitis, BDSG, 6. Auflage (2006), § 6b Rdnr. 19.

14 BGHZ 131, 332 = VersR 2005, 83.

15 Vgl. BGH vom 9. 6. 1965 – I b ZR 126/63 = NJW 1965, 2148; BGH, NJW 1979, 2205.

16 BGH GRUR 1962, 211.

17 BVerfG NJW 2004, 3619 ff.

18 BGH GRUR 1962, 211.

19 Vgl. BGH vom 26.6.1979 – VI ZR 108/78 = NJW 1979, 2205.

20 Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz: Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, Kunsturhebergesetz, 3. Auflage (2008), § 22 Rdnr. 3.

21 Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 2. Auflage (2006), § 22 Rdnr. 8.

22 Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 2. Auflage (2006), § 22 Rdnr. 9.

23 Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz: Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, Kunsturhebergesetz, 3. Auflage (2008), § 2, Rdnr. 14.

24 Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 2. Auflage (2006), § 23 Rdnr. 27.

25 Vgl. LG Oldenburg GRUR 1986, 464.

grundsätzlich unter den Anwendungsbereich des BDSG. Videobeobachtung ohne Aufzeichnung/Speicherung wird gemäß dem Wortlaut des § 6b Abs. 1 BDSG hingegen nur dann erfasst, wenn es sich dabei um öffentlich zugängliche Räume handelt. Die Regelung des § 6b BDSG gilt nach § 1 Abs. 2 BDSG sowohl für öffentliche Stellen des Bundes als auch für nicht öffentliche Stellen, soweit sie personenbezogene Daten unter Einsatz von Verarbeitungsanlagen in oder aus Dateien verarbeiten, es sei denn, diese dient ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten. Das bedeutet, dass egal für welchen Betreiber einer Webcam – ob öffentlich oder nicht öffentlich – die gleichen Voraussetzungen gelten.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 6b BDSG ist jedoch grundsätzlich, dass überhaupt eine Beobachtung erfolgen soll. Unter Beobachten ist jede Tätigkeit zu verstehen, die darauf gerichtet ist, Geschehnisse und Personen mit Hilfe dazu geeigneter Geräte und Einrichtungen zu überwachen.²⁶ Darüber hinaus fallen im Hinblick auf die auch für § 6b maßgebende Zielvorgabe des BDSG in § 1 Abs. 1, nämlich vor der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts zu schützen, solche Beobachtungen schon nicht in den Schutzbereich des § 6b, die keine Überwachung Betroffener ermöglichen bzw. eindeutig nicht hierauf ausgerichtet sind (so etwa bei Beobachtung einer Straßenkreuzung zur

Verkehrsregelung aus solcher Entfernung bzw. mit solcher Bildschärfe, dass Betroffene nicht identifizierbar sind).²⁷ Dann liegt keine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes aus Art. 2 Abs. 1 GG vor, weil die bloße Videoüberwachung – im Gegensatz zur Videoaufzeichnung – etwa eines Marktplatzes durch die Kommune keinen Eingriff in Freiheitsrechte eines Bürgers darstellt.²⁸ In das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung wird u.a. dann eingegriffen, wenn personenbezogene Daten erhoben, gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden.²⁹ Ein Eingriff in Form der Datenerhebung liegt regelmäßig vor, wenn Videobilder mittels eines Videogerätes aufgezeichnet werden.³⁰ Als Kriterien für die Beantwortung der Frage, ob die Videoüberwachung öffentlicher Plätze als solche einen Grundrechtseingriff darstellt, kommen also die Finalität der Beobachtung in Bezug auf eine bestimmte Person und die nachträglichen Verwendungsmöglichkeiten der Aufnahme in Betracht.³¹ Reine Übersichtsaufnahmen, die nicht im Hinblick auf eine spätere Auswertung aufgenommen werden, wie es in der Regel bei Web-

cams der Fall sein wird, überschreiten die Belastungsschwelle zum Grundrechtseingriff noch nicht; denn in diesen Fällen ist ein mittelbarer oder unmittelbarer Personenbezug gerade nicht gewollt. Erst wenn eine bestimmte Person in der Individualität ihres Erscheinungsbildes oder ein bestimmtes Geschehen im Zusammenhang damit in den Fokus gerät, ist die Eingriffsschwelle überschritten.³²

Grundsätzlich wird es jedoch schon an dem ersten Tatbestandsmerkmal des § 6b BDSG, nämlich dem der Beobachtung fehlen. Bereits der Begriff „beobachten“ beinhaltet eine geplante Wahrnehmung des Verhaltens von Personen. Eine solche soll aber gerade bei dem Einsatz von Webcams nicht erfolgen. Vielmehr ist durch diese die Aufnahme von Landschaften, Kulturstätten oder Wahrzeichen geplant, die Aufnahme von Personen unerwünscht. Fehlt es aber bei den hier behandelten Webcams schon an einer Beobachtung, so ist § 6b BDSG bereits nicht anwendbar. Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man, wenn die Intention des Gesetzgebers zugrunde gelegt wird. So wird in den sich auf § 6b BDSG beziehenden Drucksachen deutlich, dass es um die geplante Überwachung von bestimmten Personen oder Personenkreisen geht, die vom Gesetzgeber geregelt werden sollte. Ziel bei Einführung des § 6b BDSG war es, eine gesetzliche Grundlage zur Wahrung des informationellen Selbstbestimmungsrechts bei der Videoüberwachung zu

27 Gola/Schomerus, 9. Auflage (2007), BDSG, § 6b Rdnr. 7.

28 Vgl. VG Halle vom 17.1.2000 – 3 B 121/99 HAL = LKV 2000, 164.

29 Vgl. BVerfGE 65, 1 = NJW 1984, 419.

30 Vgl. BGH vom 25.04.1995 – VI ZR 272/94 = NJW 1995, 1955 ff.

31 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 04.04.2006 – 1BvR 518/02 = BVerfGE 115, 2320 = DuD 2006, S. 443 ff.; BVerfG vom 14.07.1999 – 1 BvR 2226/94 = BVerfGE 100, 313 = DuD 1999, S. 657 ff. und 1999, S. 721 ff.

26 Bergmann/Möhrle/Herb, Datenschutzrecht Kommentar, 01/2009, § 6b Rdnr. 5.

32 Vgl. Maske, NVwZ 2001, 1248.

schaffen.³³ Mittels Videoüberwachung sollten Straftaten durch Abschreckung verhindert oder zumindest verfolgt werden können. Darum geht es bei den Webcams im Rahmen der Tourismusindustrie aber gerade nicht.

Ist § 6b BDSG jedoch gar nicht anwendbar, da es bereits an dem Merkmal der Beobachtung fehlt, so kommt es auf das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nicht mehr an.

5 Fazit

Bei der Benutzung von Webcams geht es um das Erstellen von Videobildern von Personen und das damit verbundene Problem des Persönlichkeitsschutzes. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist nur tangiert, wenn Bilder von bestimmten oder bestimmbar natürlichen Personen erhoben werden. Kein Rechtsschutz nach dem KunstUrhG oder dem BDSG besteht dann, wenn die erfassten Personen nicht bestimmt werden können. Dies ist oft der Fall bei Übersichtsaufnahmen oder bei Bildern, in denen durch Verschleierung, Verpixelung oder andere technische Maßnahmen eine Erkennbarkeit der Personen nicht mehr gegeben ist. Dies bedeutet nicht, dass Maßnahmen persönlichkeitsrechtlich irrelevant wären, wenn keine individualisierbaren Bilder erstellt werden. Nicht nur durch objektive Maßnahmen

können Eingriffe stattfinden, sondern auch durch subjektiv wirkende. So kann das Schild „Vorsicht Videoüberwachung“ oder eine blinde, vielleicht noch mit Rotlicht blinkende Kamera auf einen Menschen auch persönlichkeitsrechtlich relevante psychologische Wirkungen haben. Schon die Angst, erfasst zu werden, kann jemanden von der Wahrnehmung seiner Rechte und Freiheiten abhalten.³⁴

Ob § 6b BDSG auf Webcams überhaupt anwendbar ist, hängt demzufolge vor allem davon ab, ob explizit eine Überwachung der Betroffenen ermöglicht werden soll oder ob die Videoüberwachung eindeutig nicht hierauf ausgerichtet ist. Bei einer Webcam, die lediglich eine Landschaft oder ein Denkmal filmt, soll grundsätzlich eine Überwachung in Form der Beobachtung von Personen nicht stattfinden. Eine solche ist vielmehr unerwünscht. Bei einer Webcam, die auf eine Beobachtung von Personen gerade nicht ausgelegt ist, fehlt es also an einem Personenbezug. Bei der sog. Panorama-Aufnahmen (Übersichtsaufnahme) soll eben keine Beobachtung von Personen im Sinne des BDSG erfolgen, sondern lediglich eine Darstellung bestimmter Gebiete. Die gefilmte Person ist nebensächlich und im Sinne des KunstUrhG damit Beiwerk neben einer Landschaft.

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass § 6b BDSG auf die hier betrachteten Webcams keine Anwendung findet. Einschlägig ist vielmehr das KunstUrhG. Jedoch auch hiernach bedarf es für das beiläufige Erfassen von Personen keiner Einwilligung, wenn die Personen lediglich als Beiwerk zu der eigentlich gefilmten Landschaft erfasst werden. Davon wird bei Webcams, die etwa der Tourismusindustrie dienen sollen, auszugehen sein. Folglich ist das Betreiben von Webcams sowohl durch öffentliche als auch durch nicht-öffentliche Stellen im Rahmen des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KunstUrhG zulässig.

Bei dem Einsatz von Webcams und der damit einhergehenden Erfassung öffentlicher Plätze sollte dennoch die Aufnahme grundsätzlich aus solcher Entfernung beziehungsweise mit solcher Bildschärfe geschehen, dass Betroffene nicht identifiziert werden können. Es muss dabei sichergestellt werden, dass ausschließlich Übersichtsaufnahmen erstellt werden, die weder eine direkte noch eine indirekte (z.B. über das Kfz-Kennzeichen) Identifizierung von Personen zulassen. Sofern durch die Videokamera auch benachbarte Grundstücke bzw. Gebäude oder öffentliche Wege erfasst werden, darf auch in diesen Bereichen keine direkte oder indirekte Identifizierung von Personen möglich sein.

³⁴ Vgl. LG Bonn vom 16.11.2004 – 8 S 139/04 = DuD 2005, S. 103 ff; BVerfGE 65, 1 = NJW 1984, 419; BVerfG 11.03.2008 -1 BvR 2074/05 = NJW 2008, 1505.

³³ BT-DS 14/4329, S. 38.